



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Pfandrecht und Arbeitslohn. Eine gesetzliche Erweiterung des Pfandrechts nach der Richtung hin befürworten, daß ferner auch der Lohn des einfachen Arbeiters vor der Hand des Gerichtsvollziehers nicht geschützt wäre, heißt heute, sich dem Vorwurfe der Grausamkeit aussetzen. Doch dem Sozialpolitiker ziemt es, in das Urteil der Menge nicht ohne weiteres einzustimmen, sondern das Für und Wider auch bei diesem Vorschlage reiflich zu erwägen, wenn ihn auch das Herz vielleicht von vornherein als unbillig und hart verwerfen möchte. Der Vorschlag zur Erweiterung des Pfandrechts in dem angedeuteten Sinne wurde kürzlich in Dresden bei den Beratungen des „Verbandes städtischer Haus- und Grundbesitzer“ gemacht. Der Befürworter dieses verschärften Pfandrechts wollte dadurch die Hauswirte gegen Mietschäden schützen und zugleich die Mieter selbst vor Nachteil bewahren. Es wurde vorgeschlagen, etwa in Höhe einer Monatsmiete den Lohn des Arbeiters pfandpflichtig zu machen. Da der Arbeiter mit Familie etwa zu 140—160 Mark jährlich wohnt, so würde es sich um einen Betrag von 12—13 Mark handeln. Was jedoch dem einen recht ist, ist dem andern billig; eine Änderung der einschlägigen Gesetzgebung ausschließlich zu Gunsten der Vermieter von Wohnungen wird ganz gewiß nicht geschaffen werden; es könnte sich also nur um die Frage handeln, ob es sich empfiehlt, ganz allgemein das Pfandrecht auf einen genau zu bestimmenden Teil des Arbeitslohnes auszudehnen. Zugleich wäre zu erwägen, ob eine solche Bestimmung hartherzig und gesetzgeberisch unweise sein, oder ob damit, wie behauptet wird, den Interessen der ärmeren Bevölkerung selbst gedient werden würde.

Prüfen wir, wie heute die Verhältnisse liegen. Das Allernotwendigste des armen Mannes — also umentbehrliche Möbel, Betten, Kleider und Arbeitswerkzeug — ist für den Gerichtsvollzieher bekanntlich ein „Rührmichnichtan.“ Es stimmt jedoch mit der Wirklichkeit nicht überein, wenn man behauptet, die Mehrzahl der Arbeiterfamilien besitze nichts weiter als das Allernotwendigste im Sinne des heute geltenden Pfandrechts. Ein gewisser Komfort ist in den letzten Jahren auch in die Mansarden und Dachräume der bescheidenen Arbeiterwohnung gedrungen. Bei einer rechtschaffnen und ehrenhaften Arbeiterfamilie ist die Stube meist anheimelnd gemacht durch ein Sofa, einen Lehnstuhl; an der Wand steht ein hübsch gearbeiteter zweiter Schrank; die Kommode birgt vielleicht einen kleinen Schatz überflüssiger Leinen- und anderer Wäsche für den Haushalt — der Stolz auch der Arbeiterfrau. So bescheiden solche Ausstattung auch ist: von diesen Gegenständen dürfte ein gewissenhafter Gerichtsvollzieher, neben den hier nicht genannten Möbeln, wie Betten, Tisch, Stühlen z., vielleicht nur noch die Kommode als umentbehrlich betrachten.

Tritt nun der Fall ein, daß man gegen eine solche Familie, die vielleicht ganz unverschuldet in Bedrängnis geraten ist, das Pfandrecht ausübt, so wird es in der traulichen Wohnung öde und leer. Die hübschen Sachen, die dem Arbeiter seine Stube nach Feierabend behaglich machten, wandern in den Auktionsaal. Saurer Schweiß klebt daran, sie haben Hunderte gekostet, die mit fleißiger Hand verdient werden mußten. Bei der Versteigerung geben den Ausschlag die gewerbsmäßigen Trödler, „Auktionshyänen,“ die wissen, wie man billig kauft, und sich

gegenseitig nicht überbieten. Um jeden Preis werden Schrank, Sofa, Lehnstuhl und Wäsche losgeschlagen. Die gepfändete Familie war vielleicht 20 Mark schuldig und hat für diesen Betrag jetzt den vierfachen Wert dahingeben müssen. Die geringfügigen finanziellen Ergebnisse derartiger Auktionen sind bekannt.

Die Befürworter einer Erweiterung des Pfandrechtes meinen nun, es sei humaner, dem Arbeiter etwa bis zu 15 Mark den Lohn ratenweise mit Beschlag zu belegen, als ihm jene geringe Habe zu nehmen, mit der er über das „Allernotwendigste“ hinaus seine Wohnung traulich und anheimelnd gemacht hat. Sie sagen, und mit Recht, daß der Schwerpunkt eines gesunden Familienlebens auch für den Arbeiter in einem anständigen, wohnlichen Daheim liegt, daß man daher dieses vom Gerichtsvollzieher möglichst frei halten müsse.

Auch uns ist die beachtenswerte Tatsache bekannt, daß eine Pfändung durch das häusliche Leben des Arbeiters oft einen tiefen Riß macht. Es gefällt dem Manne nicht mehr zwischen seinen kahl gewordenen vier Wänden; häufiger als sonst sucht er das Wirtshaus auf. Nur in wenigen Fällen werden die gepfändeten Möbel wieder neu angeschafft. Groß ist im Unglück der Fatalismus des Arbeiters; die Familie sagt sich, daß eine solche Katastrophe wiederkehren kann. Wozu also sparen und wieder kaufen? So behilft man sich denn lieber mit dem erhalten gebliebenen „Allernotwendigsten“ im Sinne des Gesetzes. Erfahrene Gerichtsvollzieher und Hauswirte wissen, daß eine Pfändung in einer Arbeiterfamilie meist nur einmal, das erstemal, mit Erfolg stattfindet. Dem verheirateten Arbeiter sind ohnehin Neuanschaffungen nur durch geregelte Sparsamkeit möglich, diese wiederum verlangt eine dauernde Einschränkung des Vergnügens, des Biertrinkens und Zigarrenrauchens. Es muß ein sehr nüchterner, verständig denkender und vorwärtstrebender Arbeiter sein, der wirklich diese Luxusbedürfnisse nach einem Besuch des Gerichtsvollziehers zu Gunsten neuer Möbelkäufe beschränkt. Der Riß, den die Auspfändung der Wohnung durch das häusliche Leben des Arbeiters macht, bleibt also meistens ein dauernder.

Die Verfechter eines neuen Pfandrechtes sagen nun weiter, daß die Gläubiger sich später wohl ausschließlich an den Lohn des Arbeiters — nach Maßgabe der zu treffenden beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen — halten würden, da dieses der kürzeste Weg zu ihrer Befriedigung wäre. Damit würde in der spätern Praxis auch vielleicht das jetzige planlose und oft sehr eigenmütige Kreditgeben an Arbeiter auf jenen Betrag beschränkt, der am Lohn pfändbar ist. Zugleich aber auch hätten mit den Möbelpfändungen um kleine Beträge die jetzigen Möbelverschleuderungen auf den Auktionen ihr Ende erreicht. Böswilligen Schuldenmachern, die wohl verdienen, aber kein pfändbares Stück in der Wohnung haben und sich jetzt hierauf stützen, würde ihr Treiben gelegt sein, und damit das Ansehen des ehrenhaften Arbeiters gewinnen. Sich in einigen Raten etwa 15 Mark Lohn abziehen zu lassen, sei jeder thätige Arbeiter, so betonte man, in der Lage, nicht immer aber dazu, den großen Verlust an Hausrat zu ersetzen, den ihm bei dem heutigen Pfändungs- und Auktionsverfahren eine Zwangsvollstreckung um den gleichen Betrag verursache.

Man mag an diesen Gedanken manches anzusetzen haben, immerhin scheinen sie uns wichtig genug, sie dem Urteil unsrer Leser zu unterbreiten.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig